



Trennung Trennung nung

**Das neue Unterhaltsrecht
ab 1. Januar 2008**

Stadt Schwerte - Gleichstellungsstelle

Liebe Frauen,

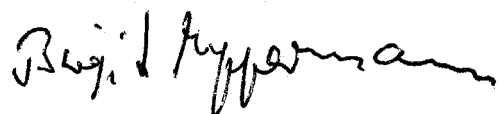
wenn Sie sich entschieden haben, sich von Ihrem Mann zu trennen oder vor der Situation stehen, dass sich Ihr Ehepartner scheiden lassen will, häufen sich zumeist viele Fragen - angefangen von der Teilung des Hausrats, der Wohnung bis hin zur Regelung des Sorgerechts für die Kinder und des Unterhalts für Kinder und Ehegatten.

In dieser Broschüre geht es vorrangig um das neue Unterhaltsrecht, das am 1. Januar 2008 neu geregelt wurde.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) hat eine Sonderinformation herausgegeben, deren Nachdruck uns freundlicherweise genehmigt wurde. Wir haben diese Information aktualisiert und mit einer Adressenliste von Schwerter Anlaufstellen ergänzt.

Die vorliegende Broschüre ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin, einen Anwalt oder durch das Jugendamt.

Wir hoffen, die Broschüre hilft Ihnen, die gesetzlichen Unterhaltsregelungen besser zu verstehen und gibt eine erste Orientierung, welche Unterhaltsansprüche Ihnen zustehen.



Birgit Wippermann
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwerte

Inhalt

Ehegattenunterhalt	4
Unterhaltsberechnung	7
Selbstbehalt	7
Vorsorgeunterhalt	7
Unterhaltsausschluss	8
Unterhaltsverzicht	8
Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere unterhalts- berechtigte Kinder hat	9
Kindesunterhalt	9
Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt	11
Checkliste bei Trennung	13
Links / weitere Informationen	14
Adressen	14

Ehegattenunterhalt

Durch die heute noch überwiegend übliche Rollenteilung in der Ehe ist die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten in der Mehrzahl durch Teilzeitberufstätigkeit, Männer durch Vollzeitberufstätigkeit.

Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und für die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Insofern scheuen Sie sich nicht, im Falle einer Trennung oder Scheidung Unterhalt zu beanspruchen. Ihnen steht ein Teil des Einkommens Ihres Mannes zu.

Sicherlich gibt es auch die umgekehrte Situation, aber die Mehrheit der Unterhaltsberechtigten sind Frauen. Unterhalt muss gezahlt werden, wenn die/der getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau/-mann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Allerdings ist seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und/oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Wenn sie nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn ihr/sein Lebensstandard dadurch im Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar gesehen werden, wenn die geschiedene Ehefrau damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Das im Juli 2008 gefällte Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat bereits Teile der Unterhaltsreform abgemildert und das Recht von Alleinerziehenden auf Unterhalt wieder gestärkt und das unabhängig davon, ob sie in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Der BGH hat entschieden, dass Alleinerziehenden im Zweifelsfall nur ein Teilzeitjob zuzumuten ist, auch wenn die Kinder ganztags betreut werden. Außerdem kann auch eine Beziehung mit traditioneller Rollenverteilung zum Anspruch auf längeren Betreuungsunterhalt führen. Konkrete Verlängerungsfristen nannte der BGH allerdings nicht, er hält es aber für denkbar, dass Fallgruppen nach dem Alter des Kindes gebildet werden. Zu entscheiden haben dieses allerdings die Instanzgerichte vor Ort.

Da es mit dem neuen Unterhaltsrecht vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall ankommt - wie z.B. die Kinderbetreuung vor Ort geregelt ist, wie der lokale Arbeitsmarkt aus-